

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Arnold Vaatz, Georg Brunnhuber, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Klaus Brähmig, Hubert Deittert, Enak Ferlemann, Peter Götz, Helmut Heiderich, Bernd Heynemann, Klaus Hofbauer, Volker Kauder, Norbert Königshofen, Werner Kuhn (Zingst), Eduard Lintner, Klaus Minkel, Marlene Mortler, Henry Nitzsche, Günter Nooke, Wilhelm Josef Sebastian, Gero Storjohann, Lena Strothmann, Volkmar Uwe Vogel, Gerhard Wächter, Ingo Wellenreuther und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

A. Problem

Eine der zentralen Gestaltungsfragen für die Zukunft in Deutschland ist der Erhalt und die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und damit die Sicherung von Mobilität und Wachstum.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde am 16. Dezember 1991 für den Bereich der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz ein örtlich und zeitlich begrenztes Sonderplanungsrecht eingeführt. Hieraus sind mit dem Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 wesentliche Instrumente in das allgemeine bundesdeutsche Planungsrecht übernommen worden.

Von den weiterhin nur in den neuen Ländern geltenden Sonderregelungen ist vor allem die Beschränkung des Rechtswegs für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse auf die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zu nennen. Im Vergleich zu den Verfahren in den alten Ländern wird hiermit eine Beschleunigung der gerichtlichen Nachprüfung um durchschnittlich ein bis eineinhalb Jahre erreicht.

Aufgrund der guten Erfahrungen in den neuen Ländern sollen diese Regelungen auf das gesamte Bundesgebiet für Projekte mit überörtlichem verkehrlichen Nutzen ausgedehnt werden.

B. Lösung

Der örtliche Geltungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird für Projekte mit überörtlichem verkehrlichen Nutzen auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

§ 1 Abs. 1 und 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3644) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die Planung des Baus und der Änderung von

1. Straßenprojekten mit überörtlicher Bedeutung des Fernstraßenausbaugesetzes in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der Maßnahmen nach § 6 Fernstraßenausbaugesetz,

2. Schienenprojekten mit überörtlicher Bedeutung des Schienenwegeausbaugesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
3. Bundeswasserstraßenprojekten mit überörtlicher Bedeutung, die im jeweils aktuellen Bundesverkehrswegeplan in Verbindung mit den jeweils geltenden Haushaltsgesetzen enthalten sind,
4. Verkehrsflughäfen,
5. Binnen- und Seehäfen

gelten bundesweit die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Zu den in Absatz 1 aufgeführten Verkehrsprojekten gehören auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 2005

Dirk Fischer (Hamburg)
Eduard Oswald
Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)
Arnold Vaatz
Georg Brunnhuber
Renate Blank
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Klaus Brähmig
Hubert Deittert
Enak Ferlemann
Peter Götz
Helmut Heiderich
Bernd Heynemann
Klaus Hofbauer

Volker Kauder
Norbert Königshofen
Werner Kuhn (Zingst)
Eduard Lintner
Klaus Minkel
Marlene Mortler
Henry Nitzsche
Günter Nooke
Wilhelm Josef Sebastian
Gero Storjohann
Lena Strothmann
Volkmar Uwe Vogel
Gerhard Wächter
Ingo Wellenreuther
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Eine der zentralen Gestaltungsfragen für die Zukunft in Deutschland ist der Erhalt und die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und damit die Sicherung von Mobilität, Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsaufbau. Nach aktuellen Prognosen werden in den nächsten 15 Jahren der Personenverkehr um 20 Prozent und der Güterverkehr um 64 Prozent wachsen.

Vor dem Hintergrund dieser Verkehrsprognosen wächst auch die infrastrukturpolitische Herausforderung. Der Neu- und Ausbaubedarf der Bundesverkehrswege muss daher in Deutschland zeitnah realisiert werden. In den neuen Bundesländern wurden im Hinblick auf dieses Anforderungsprofil gute Erfahrungen mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gesammelt. Die durch dieses Gesetz erreichten Beschleunigungseffekte, insbesondere durch die Reduzierung des Rechtswegs auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht), haben zukunftsweisende Maßstäbe für ganz Deutschland gesetzt. Die gesetzliche Grundlage soll daher unbefristet für das gesamte Bundesgebiet gelten.

B. Kosten

Für den Bund sowie für die Länder entstehen bei der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil: Durch die kürzere Verfahrensdauer ist mit Kosteneinsparungen zu rechnen.

Für die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände hat dieses Gesetz keine Auswirkungen auf die Kosten.

C. Auswirkungen auf die Preise

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Auch nur geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht erkennbar.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes)

Regelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Das Gesetz soll unbefristet für das gesamte Bundesgebiet gelten. Alle Projekte der Ausbaugesetze mit überörtlicher Bedeutung, Verkehrsflughäfen sowie Binnen- und Seehäfen sollen an der beschleunigenden Wirkung des Gesetzes partizipieren. Hierunter fallen auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.